

Vereinssatzung des Reit- und Fahrvereins Albersloh e.V.
gegründet 1927

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Albersloh e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Sendenhorst-Albersloh.
- (3) Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:
 - a. Reiterverband Münster e.V.,
 - b. Kreisreiterverband Warendorf e.V.,
 - c. Pferdesportverband Westfalen e.V.,
 - d. Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V..
- (4) Der Verein wird im Vereinsregister unter der Nummer VR 50344 geführt.

§ 2 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresabschluss abzuschließen. Es ist ein Bericht durch die Kassierer anzufertigen, der von den gewählten Kassenprüfern geprüft und sodann durch die Kassierer der Mitgliederversammlung berichtet wird.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 - o die Förderung des Sports (§ 52 (2) Nr. 21 AO);
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Ausübung und Förderung des Reit- und Fahrportes, die Ausbildung seiner Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport, dem Reiten und Fahren sowie der Haltung, der Ausbildung und dem Umgang mit Pferden beschäftigen.;
 - b. die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turnieren);

- c. der Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung (Vereinsjugend) mit dem Ziel, sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern;
- d. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber öffentlichen Stellen und sportlichen Organisationen;
- e. die Gesundheitsförderung und die Förderung der Lebensfreude aller Mitglieder.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Juristische Personen und Personenvereinigungen haben kein Stimmrecht. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (4) Natürliche oder juristische Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person bzw. Personenvereinigung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, indem die Austrittserklärung des Mitgliedes dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied bis zum 30. November des Jahres zugegangen ist.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzungen, aber nur stimmberechtigte Mitglieder gem. § 12 Abs. 6 können an allen Vereinsbeschlüssen teilnehmen.
- (2) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet
 - a. die Satzungen zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen.
 - b. durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

§ 9 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

- (1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - b. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,

- c. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- (2) Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
 - (3) Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 10 Beiträge

- (1) Über Beiträge, Gebühren, Umlagen und Fälligkeiten bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (3) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - e. Wahl von zwei Kassenprüfer/innen,
 - f. Festsetzung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,

- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
- i. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. In der Mitgliederversammlung sind nur aktive, passive und fördernde Mitglieder (natürliche Personen) stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Verein wird von dem Vorstand geleitet. Der Vorstand ist verantwortlich für
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
 - die Führung der laufenden Geschäfte.
- (2) Dem Vorstand gehören an
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Kassierer und dessen Stellvertreter,
 - der Schriftführer und dessen Stellvertreter,
 - der Jugendwart (gem. Jugendordnung),
 - bis zu drei weitere Beisitzer.
- (3) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ergänzungswahl durchführt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende ein Letztentscheidungsrecht.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss.
- (8) Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen (z.B. Jugend-, Fest- und Turnierausschuss). Zu den Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.

- (9) Der Vorstand beschließt, wenn erforderlich, eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sowie etwaiger Ausschüsse festgelegt sind.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Es sind insgesamt zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Diese müssen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder sein.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 15 Vereinsjugend

- (1) Sie ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den jugendlichen Mitgliedern zusammen. Es ist ein Jugendausschuss zu bilden. In den Jugendausschuss sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder nach Maßgabe der Jugendordnung wählbar. Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Vereinsmitglieder.
- (2) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses (Jugendwart) sollte nicht älter als 25 Jahre sein.
- (3) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er wird in der Jugendversammlung auf ein Jahr gewählt.
- (4) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Näheres ist in der Jugendordnung geregelt.

§ 16 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereines personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Der Verein beachtet dabei die Grundsätze der Datensicherheit und Datensparsamkeit.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Datenverarbeitung nach Abs. 1 zu. Dies gilt insbesondere

für die Erhebung, Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zweck des Vereines. Eine anderweitige Datenverarbeitung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- (3) Jedes Mitglied wird schriftlich (z. B. Merkblatt) ausführlich über die Erhebung und Verarbeitung seiner Daten informiert und auf seine Betroffenenrechte auf Auskunft und weitere Betroffenenrechte (Art. 12 bis 23 DS-GVO; §§ 32 – 37 BDSG) hingewiesen, insbesondere über Art und Umfang der verarbeiteten Daten, Zweck der Datenverarbeitung, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Bestehen seines Beschwerderechts, Löschung seiner Daten (Recht auf Vergessen) und Datenübertragbarkeit.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 18 Gleichstellung

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt.

Sendenhorst - Albstadt, 5.5.2019

Ort, Datum

Christian Luthi Steu